

Hypothekenbank Frankfurt AG Helfmann-Park 5
 65760 Eschborn

Commerzbank AG
Group Human Resources
Shared Service Center
ETS - Pensioners
60261 Frankfurt

HR Direct: 0800 5890258 - 2

Hypothekenbank Frankfurt AG, Helfmann-Park 5, 65760 Eschborn

Ramona Dederding
Salomon-Heine-Weg 46 a
20251 Hamburg



6. November 2014
Ihr Zeichen: 2460921

Anpassungsprüfung Ihrer Versorgungsbezüge gem. § 16 BetrAVG zum 1. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Dederding,

wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 25.10.2014 an den Vorstandssprecher der Hypothekenbank Frankfurt AG Herm Dirk Wilhelm Schuh sowie an das Vorstandsmitglied der Commerzbank AG Herm Frank Annuscheit.

Wir bestätigen hiermit den Empfang Ihres Widerspruches vom 25.10.2014 zur nicht erfolgten Anpassung der betrieblichen Altersversorgung zum 01.07.2014. Aufgrund der erfolgten intensiven Prüfung müssen wir Ihnen aber gleichzeitig mitteilen, dass wir an unserer Rechtsauffassung festhalten.

Gerne gehen wir nachstehend noch auf einige Punkte Ihres o.a. Schreibens ein.

Ihre Argumente, die Sie zum Widerspruch der Nichtanpassung Ihrer Versorgungsbezüge veranlassten, haben wir zur Kenntnis genommen und erlauben uns, auf die ausführliche Urteilsbegründung des BAG vom 15.04.2014 hinzuweisen, mit der das BAG die von der Bank angeführten Gründe für die Nichtanpassung als zutreffend bestätigte. Ein Ausdruck der Entscheidung des BAG fügen wir diesem Schreiben bei.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber zur Anpassungsprüfung verpflichtet und hat diese auch vorgenommen. Die Hypothekenbank Frankfurt AG hatte in den Jahren 2011 bis 2013 negative Eigenkapitalrenditen, die es innerhalb des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages notwendig machten, dass die Commerzbank AG die Verluste übernehmen musste.

.../Seite 2

Hypothekenbank Frankfurt AG
Sitz: Eschborn
Handelsregister: Frankfurt am Main
HRB 45701
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Stefan Schmittmann

Vorstand:
Dirk Wilhelm Schuh, Sprecher,
Sascha Klaus

Telefon: 069. 2548 - 0
www.hypothekenbankfrankfurt.com
BIC: EHYPDEFFXXX
UST-ID: DE 118 513 613

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Schmittmann'.

Ein Berechnungsdurchgriff zu Lasten der Commerzbank AG ist im Falle der Hypothekenbank Frankfurt AG entsprechend der Rechtsprechung des BAG nicht anzuwenden.

Neben all den fachlichen Zusammenhängen und Hintergründen möchten wir Ihnen aber versichern, dass wir Ihren Widerspruch in dieser Angelegenheit sehr gut verstehen können. Letztlich sahen wir aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Hypothekenbank Frankfurt AG leider keine andere Möglichkeit und bedauern sehr, dass wir Ihnen keine andere Entscheidung mitteilen können.

Mit freundlichen Grüßen

Hypothekenbank Frankfurt AG

Auf Veranlassung der Commerzbank
mussten die Namen der Verfasser dieses
Schreibens unkenntlich gemacht werden

Entscheidungen

Auszug aus einer Gerichtsentscheidung



Siehe auch: [Pressemitteilung Nr. 18/14 vom 15.4.2014](#)

BUNDESARBEITSGERICHT Urteil vom 15.4.2014, 3 AZR 51/12

Betriebsrentenanpassung - wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners - Verschmelzung -
Pension-Trust - betriebliche Übung

Tenor

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 28. September 2011 - 8 Sa 244/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die monatliche Betriebsrente des Klägers nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG zum 1. Januar 2010 an den Kaufkraftverlust anzupassen.
- 2 Der Kläger war vom 1. November 1957 bis zum 31. Januar 1995 bei der D AG als außertariflicher Angestellter (*im Folgenden: AT-Angestellter*) beschäftigt. Er bezieht seit dem 1. Januar 1998 eine Betriebsrente, die bei Rentenbeginn 1.658,00 DM (= 847,72 Euro) monatlich betrug. Die D AG, die die Anpassungsprüfungen zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gebündelt durchführte, passte die Betriebsrente des Klägers letztmalig zum 1. Januar 2007 auf 964,00 Euro monatlich an. Zum Anpassungsstichtag 1. Januar 2009 hob sie die Betriebsrenten ihrer ehemaligen Mitarbeiter um 7,28 % an.
- 3 Die D AG wurde aufgrund Verschmelzungsvertrags vom 27. März 2009 am 11. Mai 2009 auf die Beklagte verschmolzen.
- 4 Im Jahr 2004 war der C Pension-Trust e. V. (*im Folgenden: CPT*) gegründet worden. Nach § 2 der Satzung des CPT ist dessen Zweck „die treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Vermögensgegenständen (...), die der Sicherung und Erfüllung von gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen von Rentnern, Hinterbliebenen und Anwärtern aus kollektiv- oder individualrechtlichen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung oder aus sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Vergütungsvereinbarungen ... dienen“. In dem zwischen der Beklagten und dem CPT geschlossenen „Treuhandrahmenvertrag“ betreffend die Ausfinanzierung, Sicherung und Befriedigung von Versorgungsansprüchen“ in der Neufassung vom 27./29. September 2010 (*im Folgenden: CPT-Treuhandrahmenvertrag*) heißt es:

„Präambel“

1. Bei der Gesellschaft bestehen aufgrund unmittelbarer Versorgungszusagen zugunsten aktiver und ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft (oder einer Rechtsvorgängerin der Gesellschaft), aktiver und ausgeschiedener Mitarbeiter der Gesellschaft (oder einer Rechtsvorgängerin der Gesellschaft) sowie - nach Versterben der vorgenannten Personen - zugunsten

Um alle Seiten zu lesen, bitte untenstehende Adresse eingeben!